

## 55 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 07 11

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz — DKEG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Sachlicher Geltungsbereich

§ 1. (1) Den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen ortsfeste Anlagen von Dampfkesseln, die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird (Abhitzekessel).

(2) Dampfkesselanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Anlagen, in denen in geschlossenen Gefäßen Dampf erzeugt oder überhitzt wird oder Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden.

(3) Dieses Bundesgesetz regelt den Betrieb von Dampfkesselanlagen hinsichtlich der jeweiligen höchstzulässigen Menge jener Emissionen, welche eine Verunreinigung der Luft durch gasförmige, flüssige oder feste Stoffe bewirken können, sowie hinsichtlich des jeweiligen Mindestwirkungsgrades.

(4) Die nach diesem Bundesgesetz festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten für den stationären Betrieb. Ihre Einhaltung ist jedoch auch bei instationären Zuständen (z. B. Anfahren, Laständerungen) und während der Dauer von Wartungs- und Reparaturarbeiten durch geeignete Maßnahmen anzustreben, soweit solche wirtschaftlich zumutbar sind.

### Grenzwerte

§ 2. (1) Dampfkesselanlagen sind derart zu errichten und auszurüsten, daß bei ordnungsgemäßem stationären Betrieb die Emissionen möglichst gering gehalten und in der Atmosphäre so rasch und wirksam verteilt werden, daß eine nachteilige Einwirkung auf die Nachbarn auf ein zumutbares Maß beschränkt bleibt.

(2) Bei der Beurteilung der Möglichkeiten zur Begrenzung und Verteilung der Emissionen ist vom jeweiligen Stand der Technik auszugehen, zu dem auch alle jene Neuerungen zu zählen

sind, deren Funktionstüchtigkeit im Dauerbetrieb und bei Anlagen vergleichbarer Größe erwiesen ist.

(3) Für die verschiedenen Arten von Emissionsstoffen (§ 1 Abs. 3) sind nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 obere Grenzwerte festzulegen. Diese Grenzwerte gelten als Regelwerte für Dampfkesselanlagen in Wohngebieten (§ 3 Abs. 1 Z. 2).

(4) Für Anlagen in Industriegebieten (§ 3 Abs. 1 Z. 1) dürfen die nach Abs. 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nur soweit erhöht werden, daß die verursachten Immissionen keine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bevölkerung ergeben und für die Nachbarn noch zumutbar sind.

(5) Für Anlagen in Erholungsgebieten und Schutzonen (§ 3 Abs. 1 Z. 3 und 4) sowie für Anlagen in Gebieten mit besonderen meteorologischen oder topographischen Verhältnissen sind die nach Abs. 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte soweit zu verringern, daß die wiedergemäßige Benützung dieser Gebiete und Zonen durch die Immissionen nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die Höhe der Schornsteine ist derart festzulegen, daß die rasche und wirksame Verteilung der Emissionen in der Atmosphäre gesichert ist, jedoch so, daß eine Verschleppung der Emissionen in angrenzende Gebiete und Zonen, die eines höheren Immissionsschutzes bedürfen, nicht zu erwarten ist.

(7) Für die Abgastemperaturen sind obere und untere Grenzwerte, für den CO<sub>2</sub>-Anteil im Rauchgas und den Kesselwirkungsgrad untere Grenzwerte derart festzulegen, daß eine Beeinträchtigung der Umgebung durch die abgegebene Wärme nicht eintritt, wobei die bauartbedingten Eigenheiten der Anlagen zu beachten sind, und daß der Schornstein vor Kondensatbildung geschützt ist.

(8) Die der Emissionsbegrenzung dienenden Einrichtungen sowie die Feuerungen und Brenner und deren Zubehör sind derart zu konstruieren, zu prüfen und einzubauen, daß ihre verlässliche Funktion gesichert ist.

(9) Die Festlegungen und näheren Regelungen nach den Abs. 3 bis 8 werden durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz getroffen. Diese Verordnungen können auch einschlägige ÖNORMEN im Sinne des § 5 des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, für verbindlich erklären. Hinsichtlich der Mindestwirkungsgrade (Abs. 7) sind ferner die Bestimmungen in der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu beachten.

#### Belastungsgebiete

§ 3. (1) Unter Bedachtnahme auf die Belastbarkeit der Atmosphäre durch schädliche Emissionen sowie auf bestehende bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Regelungen sind durch Verordnung folgende Gebiete und Zonen festzulegen:

1. Industriegebiete, das sind Gebiete, die vorwiegend für die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen bestimmt sind;
2. Wohngebiete, das sind geschlossene Wohnsiedlungen oder sonstige Gebiete, die vorwiegend für Wohnzwecke gewidmet sind; hiezu zählen auch vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete;
3. Erholungsgebiete, das sind Gebiete, die für Zwecke der Erholung gewidmet sind;
4. Schutzzonen, das sind Gebiete, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen Emissionen bedürfen.

(2) Die Verordnungen nach Abs. 1 sind vom Landeshauptmann zu erlassen.

(3) Die forstrechtlichen Bestimmungen über forstschädliche Luftverunreinigungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

#### Genehmigung von Dampfkesselanlagen

§ 4. (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Behörde (Abs. 8 und 9). Wer eine Dampfkesselanlage errichten will, hat die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung der beabsichtigten Dampfkesselanlage erforderlichen Pläne, Skizzen und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Wird die Genehmigung von Dampfkesselanlagen

1. für feste oder flüssige Brennstoffe für Mischfeuerungen sowie für Beheizung mittels Abwärme
  - a) in Erholungsgebieten und Schutzzonen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 100 kW,

- b) in Wohngebieten mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 500 kW,
- c) in Industriegebieten mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 1 MW oder

#### 2. für gasförmige Brennstoffe

- a) in Erholungsgebieten und Schutzzonen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 300 kW,
- b) in Wohngebieten mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 1 MW und
- c) in Industriegebieten mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW

beantragt, so hat die Behörde die öffentliche Bekanntmachung des Antrages durch Anschlag in der Gemeinde zu veranlassen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen, innerhalb der gegen die Bewilligung der Dampfkesselanlage von den Nachbarn (§ 75 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) auf § 2 und die hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen gestützte und begründete Einwendungen schriftlich bei der Behörde eingebracht werden können.

(4) Sind derartige Einwendungen eingelangt oder hat die Behörde gegen die Errichtung der Dampfkesselanlage Bedenken, so hat sie eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind jene Nachbarn, die Einwendungen gemäß Abs. 3 erhoben haben, zu hören. Handelt es sich um Dampfkesselanlagen, die nach den Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925 in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948, überwachungspflichtig sind, so ist das zuständige Überwachungsorgan der Verhandlung beizuziehen und anzuhören.

(5) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Dampfkesselanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(6) Die Entscheidung der Behörde hat binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages (Abs. 2) oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen drei Monaten nach dieser zu ergehen.

(7) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist — erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen — zu erteilen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß im Betrieb die gemäß Abs. 8 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade nicht überschritten werden.

## 55 der Beilagen

3

(8) Der Bescheid, mit dem die Dampfkesselanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten

- a) die zulässigen Emissionsgrenzwerte,
- b) die Schornsteinhöhe,
- c) Angabe der Grenzwerte nach § 2 Abs. 7,
- d) allfällig erforderliche Auflagen, insbesondere gemäß Abs. 9 und § 8,
- e) die Anordnung, daß die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Behörde anzugeben ist.

(9) Kann durch besondere meteorologische Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten die freie Verteilung der Emissionen in der Atmosphäre zeitweise in gefährlichem Ausmaß behindert werden, so ist der Betreiber durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid zu verpflichten, während solcher Zeitspannen auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Dampfkesselanlage auf andere, schadstoffärmeren Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen.

(10) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß die Dampfkesselanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn das Emissionsverhalten der Anlage zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, oder wenn die Brennstoffwärmeleistung der Dampfkesselanlage mehr als 2 MW beträgt. Die zuständige Behörde hat in diesen Fällen vor Erteilung der Betriebsbewilligung einen befristeten Probebetrieb anzuordnen.

(11) Die Betriebsbewilligung gemäß Abs. 10 ist zu erteilen, wenn sich die Behörde an Ort und Stelle überzeugt hat, daß die im Genehmigungsbescheid nach Abs. 7 enthaltenen Angaben und Auflagen erfüllt sind.

(12) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 7 darf in begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung nach Abs. 1 auch dann erteilt werden, wenn die Dampfkesselanlage zwar den Bestimmungen der gemäß § 2 Abs. 9 erlassenen Verordnung nicht entspricht, jedoch die in § 2 Abs. 1 angegebenen Zielsetzungen durch entsprechende Auflagen trotzdem gewährleistet sind.

(13) Wird eine Dampfkesselanlage, für welche eine Betriebsbewilligung gemäß Abs. 11 erteilt wurde, nach deren Erteilung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt die Betriebsbewilligung.

(14) Wird binnen drei Jahren nach Erteilung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Dampfkesselanlage nicht begonnen, so tritt dieser Bescheid außer Kraft.

## Nachträgliche Änderungen

§ 5. (1) Alle Änderungen an einer genehmigten Dampfkesselanlage, die einer Verschlechterung

der gemäß den §§ 2 Abs. 9 und 4 Abs. 8 lit. a festgelegten Emissionen oder des Kesselwirkungsgrades zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch die Behörde.

(2) Das Genehmigungsverfahren ist sinngemäß nach den Bestimmungen des § 4 durchzuführen.

## Behörden

§ 6. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Bei Dampfkesselanlagen, zu deren Errichtung und Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg-, energie- oder eisenbahnerichtlichen Bestimmungen eine Bewilligung (Genehmigung) erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den §§ 4 und 5, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden.

## Überwachung

§ 7. (1) Die in § 4 Abs. 3 angeführten, genehmigten oder bewilligten, in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen sind einmal jährlich durch einen befugten Sachverständigen (Abs. 2) auf ihren konsensmäßigen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung umfaßt die Besichtigung der Anlage und deren Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung sowie den Kesselwirkungsgrad von Bedeutung sind, verbunden mit der Kontrolle vorhandener Meßergebnisse oder Meßregistrierungen. Die Vornahme eigener Emissionsmessungen hat gemäß § 8 zu erfolgen.

(2) Als befugte Sachverständige kommen nach Wahl des Betreibers der Dampfkesselanlage folgende inländische Personen oder Einrichtungen in Betracht:

1. einschlägige staatliche oder staatlich autorisierte Versuchsanstalten;
2. Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
3. für Dampfkesselanlagen, die nach den Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung BGBl. Nr. 55/1948 überwachungspflichtig sind, das zuständige Dampfkesselüberwachungsorgan,
4. für die in § 9 Abs. 1 angeführten Dampfkesselanlagen auch Gewerbetreibende, die zur Ausübung dieser Überprüfungen befugt sind.

(3) Hält die Behörde auf Grund von Beschwerden oder Anbringen von Nachbarn, amtlicher Wahrnehmungen oder baulicher oder verfahrenstechnischer Änderungen an der genehmigten Dampfkesselanlage eine zusätzliche Überprüfung für erforderlich, hat sie diese Überprüfung unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines Sachverständigen anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

(4) Die befugten Sachverständigen haben über die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnis schriftliche Befunde auszustellen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

(5) Ergeben sich bei den Überprüfungen Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage und kann der konsensgemäße Zustand nicht sofort hergestellt werden, so hat der Sachverständige hierüber unverzüglich die Behörde zu unterrichten.

(6) Wenn die Emissionen der Dampfkesselanlage die festgesetzten Grenzwerte erheblich überschreiten und zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn führen, hat die Behörde mit Bescheid unverzüglich anzuordnen, daß der Betrieb der Dampfkesselanlage solange eingeschränkt oder eingestellt wird, bis der vorschriftsmäßige Betrieb wieder möglich ist. Einer gegen einen solchen Bescheid eingebrachten Befürfung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(7) In allen anderen als den in Abs. 6 angegebenen Fällen kann die Behörde eine angemessene Frist einräumen, innerhalb derer der konsensgemäße Zustand der Dampfkesselanlage wiederhergestellt werden muß.

(8) Die Behörde hat die Stilllegung der Dampfkesselanlage mit Bescheid anzuordnen, wenn der Betreiber oder seine gemäß § 9 VStG 1950 verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger jedoch mindestens dreimaliger Bestrafung gemäß § 12 weiterhin gegen die dort angegebenen gesetzlichen Bestimmungen verstossen.

(9) Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 zu kontrollieren.

(10) Die befugten Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe verpflichtet.

#### Emissionsmessungen

§ 8. (1) Die Behörde hat im Genehmigungsbescheid festzulegen, ob und in welchem Umfange Abnahmemessungen sowie wiederkehrende oder kontinuierliche Emissionsmessungen an der Dampfkesselanlage durchzuführen sind. Emissionsmessungen sind ferner durchzuführen, wenn auf Grund der Überprüfung gemäß § 7 Grund zur Annahme besteht, daß die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte im Betrieb überschritten werden.

(2) Bei Dampfkesselanlagen, die gemäß § 4 Abs. 10 einer Betriebsbewilligung bedürfen, hat die Behörde im Rahmen des Probebetriebes Abnahmemessungen aller jener Emissionen,

welche gemäß § 4 Abs. 8 durch den Genehmigungsbescheid begrenzt worden sind, durchzuführen. Abnahmemessungen können entfallen, wenn der sichere Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte anderweitig erfolgen kann.

(3) Bei Dampfkesselanlagen mit Abscheideaggregaten sind die für die Abscheidefunktion maßgebenden Größen einer kontinuierlichen Emissionsmessung mit Datenaufzeichnung zu unterziehen, wenn die Dampfkesselanlage sich in einem Wohngebiet, einem Erholungsgebiet oder in einer Schutzzone befindet und die Brennstoffwärmeleistung 2 MW überschreitet.

(4) Bei Dampfkesselanlagen in Erholungsgebieten oder Schutzzonen, deren Brennstoffwärmeleistung 1 MW überschreitet, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, bei einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW mindestens alle drei Jahre Messungen der Emissionswerte durch einen befugten Sachverständigen durchzuführen.

(5) Der Bundesminister für Bauten und Technik trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Abs. 1 erforderlichen näheren Regelungen, insbesondere über die anzuwendenden Meßverfahren durch Verordnung.

#### Erleichterungen

§ 9. (1) Die Überprüfung von Dampfkesselanlagen (§§ 7 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 2), deren Brennstoffwärmeleistung 150 kW nicht übersteigt, kann auch durch zur Ausübung dieser Überprüfungen befugte Gewerbetreibende erfolgen.

(2) Bei Dampfkesselanlagen in Wohngebieten mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 300 kW, sowie bei Dampfkesselanlagen in Industriegebieten mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 600 kW entfällt unbeschadet der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung oder Bewilligung. Solche Dampfkesselanlagen sind jedoch durch einen befugten Sachverständigen (§ 7 Abs. 2) vor ihrer Inbetriebnahme zu besichtigen. Der Befund über diese Besichtigung ist der Behörde zu übermitteln. Eine Durchschrift des Befundes ist dem Betreiber der Anlage auszufolgen, der sie zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren hat. Ergibt sich auf Grund des Befundes, daß die Anlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, so hat die Behörde sinngemäß nach § 7 Abs. 6 vorzugehen.

## 55 der Beilagen

5

## Pflichten des Betreibers

§ 10. (1) Jeder Betreiber einer Dampfkesselanlage hat für ihren ordnungsgemäßen Betrieb und für die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz, den hiezu ergangenen Durchführungsverordnungen und im Genehmigungsbescheid festgesetzten Grenzwerte für die Emissionen und den Kesselwirkungsgrad, ferner für die Einhaltung etwaiger im Genehmigungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid gemachter Auflagen sowie dafür zu sorgen, daß alle Ausrüstungsteile richtig gewartet und hinsichtlich ihrer Funktion laufend kontrolliert werden.

(2) Der Betreiber der Dampfkesselanlage hat die Überprüfung der Anlage nach § 7 Abs. 1, die Emissionsmessungen nach § 8 oder die Besichtigung nach § 9 Abs. 2 rechtzeitig zu veranlassen. Er hat die Kosten der Überprüfungen, Emissionsmessungen und Besichtigungen zu tragen.

(3) Der Betreiber hat der Behörde oder dem hiezu beauftragten befugten Sachverständigen jederzeit den Zutritt zu der Anlage zu gestatten und Einsicht in alle die Emissionen und den Wirkungsgrad der Dampfkesselanlage betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren.

(4) Treten im Betrieb der Dampfkesselanlage Störungen auf, die eine Überschreitung der zulässigen Emissionen verursachen, so hat der Betreiber die Behebung der Störung unverzüglich zu veranlassen.

(5) Bei Dampfkesselanlagen, für deren Betrieb eine Betriebsbewilligung nach § 4 Abs. 10 erteilt wurde, ist die Behörde über solche Störungen (Abs. 4) und die zu ihrer Behebung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

(6) Werden durch die Störung die festgesetzten Emissionsgrenzwerte auf längere Zeit erheblich überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich den Betrieb der Dampfkesselanlage einzuschränken oder zu unterbrechen, bis die Störung behoben ist.

(7) Der Bundesminister für Bauten und Technik legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die näheren Voraussetzungen für die nach Abs. 6 vorzunehmende Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes durch Verordnung fest, wobei die Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen gegenüber deren Auswirkung auf das öffentliche Wohl sowie den Bestand der Anlage zu beachten ist.

(8) Bei Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW hat der Betreiber regelmäßig Aufzeichnungen über den Tagesverbrauch an Brennstoff und der in dieser Zeit erzeugten Dampf- bzw. Heißwassermenge unter Angabe der Druck- und Temperaturwerte

zu führen, die zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

## Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Dampfkesselanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden, oder deren Errichtung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen genehmigt oder bewilligt worden ist, bedürfen keiner Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; in Verbindung mit den §§ 5 und 7 gelten jedoch die Bestimmungen des § 4 auch für solche Dampfkesselanlagen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 2 nur insoweit anzuwenden, als die dadurch bedingten Änderungen der Dampfkesselanlage ohne wesentliche Beeinträchtigung erworbener Rechte, ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörungen durchführbar sind, es sei denn, daß die Emissionen der Anlage das Leben oder die Gesundheit von Menschen in einem unerträglichen Ausmaß gefährden.

(2) Bei bereits in Betrieb stehenden Dampfkesselanlagen, auf welche die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 zutreffen, ist eine Besichtigung durch einen befugten Sachverständigen in sinngemäß Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen. Der befugte Sachverständige hat in seinem Gutachten auszusprechen, ob die Dampfkesselanlage die Anforderungen des § 2 erfüllt.

(3) Unterschreitet der Wirkungsgrad einer Dampfkesselanlage oder ihr CO<sub>2</sub>-Anteil im Rauchgas den gemäß § 2 Abs. 7 festgelegten jeweiligen unteren Grenzwert um mehr als 10%, ist die Dampfkesselanlage innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Besichtigung (Abs. 2) entsprechend umzubauen oder außer Betrieb zu nehmen.

## Strafbestimmungen

§ 12. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Behörde mit Geldstrafe

1. bis zu 10 000 S zu bestrafen, wer den in § 10 Abs. 1 bis 6 festgelegten Pflichten nicht nachkommt;
2. bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer
  - a) die festgelegten Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade nicht einhält (§ 2 Abs. 9 und § 4 Abs. 8 lit. a) oder
  - b) Gebote oder Verbote von gemäß § 2 Abs. 9 und § 10 Abs. 7 erlassenen Verordnungen oder die gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 8, 9 und 12

- in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder
- c) andere als die oben genannten Gebote und Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide mißachtet, wenn hiendurch eine höhere Beeinträchtigung der Nachbarn durch Emissionen eintritt, als dies bei Einhaltung der Gebote und Verbote der Fall wäre;
3. bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer
- eine genehmigungspflichtige Dampfkesselanlage ohne die erforderliche Bewilligung (Genehmigung) errichtet oder betreibt (§ 4) oder
  - eine genehmigungspflichtige Dampfkesselanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 5).
- (2) Auf Verstöße gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 10 findet § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, Anwendung, sofern nicht die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

**Inkrafttreten**

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden; treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

**Vollziehung**

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

- hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. der Bundesminister für Verkehr, jeweils innerhalb seines Wirkungsbereiches,
- im übrigen der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der §§ 2 Abs. 9, 8 Abs. 5 und 10 Abs. 7 und den Z. 2 und 7 der Anlage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 10 Abs. 7 und den Z. 2 und 7 der Anlage auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut.

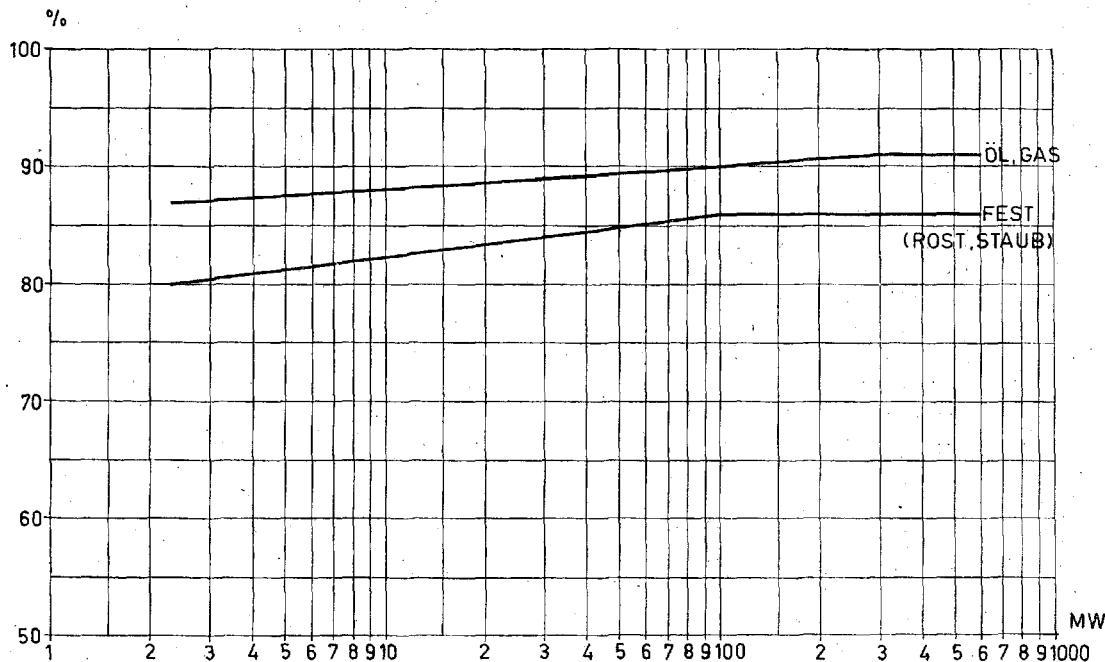
**Anlage****Mindestwirkungsgrade für Dampfkesselanlagen**

1. Der Kesselwirkungsgrad ist das Verhältnis der an den Wärmeträger abgegebenen Nutzwärmemenge zu der zugeführten Wärmemenge.

2. Für Dampfkessel für Heizanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 2,75 MW werden die in der ÖNORM M 7510 Teil 2 enthaltenen

Mindestwirkungsgrade verbindlich erklärt. Die insoweit jeweils als verbindlich geltende Fassung (Ausgabe) dieser ÖNORM ist durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik zu bezeichnen.

3. Dampfkessel für Dampfkraftanlagen müssen folgende Mindestwirkungsgrade aufweisen:



4. Dampfkessel zur Erzeugung von Dampf für betriebliche Zwecke, die bauartmäßig Heizungskessel entsprechen, müssen die Mindestwirkungsgrade gemäß Z. 2 aufweisen. Für Dampfkessel mit größerer Nennleistung als in der ÖNORM M 7510 Teil 2 vorgesehen ist, sind die für die größte Nennleistung in dieser ÖNORM angegebenen Mindestwirkungsgrade einzuhalten.

5. Dampfkessel in Sonderbauart müssen in der Regel die Mindestwerte gemäß Z. 2 oder Z. 4 aufweisen. Ist dies aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, hat die zuständige Behörde im Genehmigungsbescheid (§ 4 Abs. 8) den höchstmöglichen Mindestwirkungsgrad nach den technischen Gegebenheiten festzulegen.

6. Der festgelegte Mindestwirkungsgrad darf im Betrieb bei Nennleistung nicht unterschritten werden. Eine Kesselanlage darf im Teillastbereich bis zu 30% der Nennleistung betrieben werden, wenn hiebei der festgelegte Mindestwirkungsgrad bei Nennleistung um nicht mehr als 10 Prozentpunkte\*) unterschritten wird, ausgenommen im Kurzzeitbetrieb, der 300 Stunden pro Jahr nicht überschreiten darf. Im Störfall kann die zuständige Behörde die Überschreitung des Ausmaßes von 300 Stunden bewilligen.

7. Die gemäß § 2 Abs. 9 zu erlassende Verordnung kann brennstoffbedingte Abweichungen der einzuhaltenden Mindestwirkungsgrade vorsehen.

\*) Siehe ÖNORM A 6405

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit zunehmender Technisierung und dem damit verbundenen ständig steigenden Energiebedarf, auch als Folge des allgemein höheren Lebensstandards, wird die natürliche Atmosphäre durch die verschiedensten Emissionen in einem für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung bedenklichen Ausmaß nachteilig beeinflußt. Ein beachtlicher Anteil solcher schädlicher Emissionen stammt von Anlagen, die mit fossilem Brennstoff befeuert werden. In der Hauptsache sind dies Dampfkesselanlagen und der Hausbrand, wobei zu beobachten ist, daß vornehmlich in Ballungszentren der Anteil des Hausbrandes anteilmäßig gegenüber den Dampfkesselanlagen immer mehr zurück geht.

Zwar ist auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen des § 21 der Dampfkesselverordnung (DKV), BGBL. Nr. 83/1948, für die Aufstellung und Benützung großer und mittelgroßer Dampfkessel, die in § 15 leg. cit. definiert sind, die Durchführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich; doch erstreckt sich dieses Genehmigungsverfahren gemäß § 21 Abs. 5 und 6 DKV auf die Kesselbauart, das Feuerungssystem, die Rauchgaszüge, die Brennstoffe, die Rückstandsabfuhr sowie den Aufstellungsort. Mangels diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmungen erstreckt sich das Genehmigungsverfahren aber nicht auf die Begrenzung der Emissionen der Dampfkesselanlagen. Anlässlich einer hiezu ergangenen Anfrage an die Bundesländer — die Angelegenheiten des Dampfkesselwesens sind solche der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — wurde von diesen berichtet, daß im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens derzeit von den Sachverständigen Emissionsgrenzwerte der zu genehmigenden Dampfkesselanlage nach eigenem Ermessen

in Anlehnung an Richtlinien, welche vorwiegend aus der Bundesrepublik Deutschland stammen, festgelegt werden. So hat die Verbindungsstelle der Bundesländer mit Noten vom 3. Dezember 1974, GZ. VST-25/28-1974, und vom 10. Jänner 1975, GZ. VST-25/4-1975, Stellungnahmen der Bundesländer übermittelt, denen zu entnehmen ist, daß eine bundeseinheitliche Regelung der Emissionsgrenzwerte von Dampfkesselanlagen durch das Bundesministerium für Bauten und Technik erwünscht wäre.

In Anbetracht dieser oben geschilderten Gesetzmöglichkeit und rücksichtlich der kritischen Umweltsituation ergibt sich die zwingende Forderung, so rasch als möglich die derzeit geltenden Bestimmungen für die Genehmigung von Dampfkesselanlagen speziell auf die Beschränkung von Emissionen auszurichten.

Ehe mit der Ausarbeitung einer solchen Neuregelung begonnen wurde, war eine eingehende Prüfung der Gesetzeslage durchzuführen und Kontakt mit dem für die Koordinierung von Umweltschutzangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzunehmen. Es war von vornherein klar, daß wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen die Neuregelung nicht mehr im Rahmen des derzeit geltenden Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBL. Nr. 277/1925, oder des in Ausarbeitung befindlichen neuen Dampfkesselgesetzes erfolgen kann. Während dort der Schutz vor Explosion von Dampfkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern angestrebt wird, wobei ein wesentliches Kriterium der herrschende Innendruck in allen diesen Kategorien von Gefäßen ist, so sollen mit der vorliegenden Neuregelung jene Dampfkesselanlagen erfaßt werden, die auf Grund ihrer Bauweise und Betriebsart die Möglichkeit der Abgabe schadstoffhaltiger Emissionen aufweisen.

Wie oben ausgeführt wurde, war in rechtlicher Hinsicht vor allem die Frage zu prüfen, wie weit die Bestimmungen des neuen Dampfkesselemissionsgesetzes ihrem Inhalte nach unter einen Tatbestand fallen, für den die verfassungsgesetzliche Kompetenzverteilung eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet. Würde dies nicht zutreffen, wäre gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG die Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben.

Von den in den Artikeln 10 bis 14 B-VG normierten Zuständigkeiten des Bundes zur Gesetzgebung weisen nur die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 (Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen) und des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) sowie Art. 10 Abs. 1 Z. 12 (Gesundheitswesen) eine inhaltliche Beziehung zu der vom gegenständlichen Gesetzentwurf erfaßten Materie auf. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist, da die Umschreibung dieser Kompetenztatbestände nicht ausdrücklich auf den Zweck der Regelung Bezug nimmt, vom Inhalt der in Aussicht genommenen Regelung auszugehen. Ferner ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes davon auszugehen, daß die in den Kompetenzartikeln des B-VG verwendeten Ausdrücke in der Bedeutung zu verstehen sind, die ihnen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel — das ist in bezug auf die hier in Betracht kommenden Kompetenztatbestände der 1. Oktober 1925 — nach dem Stande der Gesetzgebung zugekommen ist. Es ist sohin zu untersuchen, ob zu diesem Zeitpunkt der Kompetenztatbestand „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ auch Regelungen erfaßte, wie sie im vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen sind bzw. ob zumindest bereits Ansätze für solche Regelungen eingeschlossen waren, welche in stetiger Entwicklung der Technik und der damit verbundenen Probleme der menschlichen Gesellschaft zu dem vorliegenden Gesetzentwurf führen.

Schon nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1871, RGBl. Nr. 112/1871 bestand eine Bewilligungspflicht für Dampfkesselanlagen. In der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 27. Februar 1924, BGBl. Nr. 59, war in § 3 die Bestimmung enthalten, daß der Schornstein „die Höhe des Dachfirstes der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser um mindestens 1 m überragen“ muß. Diese Bestimmung konnte nur den Sinn eines Schutzes der Umgebung vor Emissionen haben. Die im Rahmen der Versteinerungstheorie vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung erschöpft sich nun nicht nur im Grundsatz der historischen Auslegung, sondern ermöglicht innerhalb der einzelnen Kompetenztatbestände auch neue, auf Grund von Entwicklungen bedingte Re-

gelungen, sofern sie nur systematisch der betreffenden Materie zugehören (vgl. Erkenntnis des VFGH 1961/4117, 1964/4883). Wenn man nun den Kompetenztatbestand „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ im Lichte dieser „Fortentwicklungstheorie“ betrachtet, so muß in der vorzitierten Bestimmung ein deutlicher Hinweis darauf gesehen werden, daß der Gesetzgeber schon damals nicht nur den Schutz vor den spezifischen Gefahren beim Betrieb von Dampfkesseln (insbesondere Explosions), sondern auch den Schutz vor Beeinträchtigung durch — beim Betrieb solcher Anlagen praktisch zwangsläufig entstehende — Unfälle vor Augen hatte. Die zitierte Gesetzes- bzw. Verordnungsstelle läßt eine andere Interpretation kaum zu: Natürlich sind derartige Aspekte erst viel später deutlicher zum Tragen gekommen, der Begriff des Umweltschutzes in seiner modernen Bedeutung war damals praktisch ja noch unbekannt, doch zweifellos wäre es schon damals möglich gewesen, derartige Emissionsbeschränkungen zu verfügen; auch das technische Wissen hiezu wäre sicherlich vorhanden gewesen. Gerade bei der interpretativen Beurteilung von technischen Begriffen ist der systematischen Entwicklung ihrer Bedeutung besonders Rechnung zu tragen. Ergänzend zu dieser Frage ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1970, K II-1/70 (Erkenntnis 1970/6262) betreffend das Kärntner Baulärmgesetz hinzuweisen, welches, wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Begründung dieses Erkenntnisses auch ausdrücklich betont, den denklogischen Umkehrschluß zuläßt, daß die gesetzliche Regelung von Emissionen, die von einer in die Kompetenz des Bundes fallenden Materie (wie hier das Dampfkesselwesen) ausgehen, ausschließlich dem Bund zusteht. Daraüber hinaus erwähnt das Erkenntnis auch das Prinzip der systematischen Eingliederung und erklärt dieses ausdrücklich für zulässig (vgl. hiezu auch Erkenntnis Sammlung Nr. 3670/1960, 4117/1961, 5748/1968).

Zur Versteinerungstheorie zurückkehrend soll nochmals die Bedeutung der Bestimmung des § 3 der Verordnung BGBl. Nr. 59/1924 hervorgehoben werden, welche eindeutig zeigt, daß bereits zu diesem Zeitpunkt im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Dampfkesselwesen“ eine Regelung zum Schutze der Nachbarn vor Emissionen getroffen worden ist, wobei lediglich infolge mangelnden Bedürfnisses zum damaligen Zeitpunkt weiter reichende Emissionsregelungen unterblieben sind, welche aber durchaus sowohl rechtlich als auch technisch möglich gewesen wären.

Am 1. Oktober 1925 war der Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277, zwar bereits kundgemacht, trat allerdings erst am 1. Jänner 1926 in Kraft.

Im Erkenntnis 3685/1960 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs in solchen Fällen der-

artige Bestimmungen für die Auslegung des Inhalts der Kompetenztatbestände herangezogen werden können.

Art. 48 enthält Regelungen betreffend den Bau, die Erprobung, Ausrüstung und Überprüfung von Druckgefäßen und Druckbehältern. Z. II des Art. 48 des VEG 1925 enthielt bereits eine Bestimmung, daß Druckgefäße und Druckbehälter nach den Regeln der Technik ausgeführt und mit verlässlich wirkenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet sein müssen. Ferner mußten sie derart aufgestellt und benutzt werden, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und für das Leben und die Gesundheit der im Betrieb beschäftigten Personen möglichst hintangehalten wird. So enthielt die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 227/1927, die auf Grund der Verordnungsermächtigung in Z. VIII des VEG 1925 erlassen wurde, in ihrem § 21 Abs. 1 Bestimmungen, die ein Behördenhandeln in der gleichen Richtung ermöglichen, wie dies in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist. § 21 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, hat diese Bestimmungen im unveränderten Sinne übernommen, ihre Handhabung bei der Vollziehung durch die Landesorgane wurde bereits eingangs dargestellt.

Die Entwicklung der behördlichen Aufgaben bei der Genehmigung von Dampfkesselanlagen läßt sich beim Vergleich der früheren Regelungen klar erkennen. Sie führt von der seit 1871 erforderlichen Bewilligungspflicht stetig bis zur heute üblichen Praxis der für die Vollziehung des § 21 DKV zuständigen Behörden, welche nunmehr eben nicht nur den Schutz der Betriebsangehörigen, sondern auch der Nachbarschaft bei ihrer Tätigkeit beachten. Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung solcher Vorschriften, wie sie der gegenständliche Gesetzentwurf enthält, kann auf Grund dieser Sach- und Rechtslage ausgeschlossen werden.

In der Folge wird noch aufzuzeigen sein, daß die Regelungen der Emissionen von Dampfkesselanlagen ihrem Inhalt nach unter den Kompetenztatbestand „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ — soweit solche Anlagen im Rahmen eines Gewerbebetriebes betrieben werden auch unter den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ — subsumiert werden muß. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. das bereits erwähnte Erkenntnis K II-1/70, ferner das Erkenntnis Sammlung 2784/1955, 3201/1957) wird davon ausgegangen werden können, daß die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf zur Inkraftsetzung vorgesehenen Regelungen der sogenannten besonderen Verwaltungspolizei zugeordnet werden müssen, handelt es sich doch um die Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Ordnung (Gefahr erheblicher Nachteile für die Allgemeinheit,

Gefahr erheblicher Belästigung der Allgemeinheit), welche nicht durch die Verunreinigung der Atmosphäre schlechthin entstehen, sondern durch die Verunreinigung der Atmosphäre ausschließlich durch jene Emissionen, welche von Dampfkesselanlagen ausgehen. Nun gehören aber Maßnahmen des Staates zum Schutz gegen Gefahren, die der öffentlichen Ordnung drohen, zu den Polizeimaßnahmen. Polizeimaßnahmen gehören zu jener Verwaltungsmaterie, der die zu bekämpfende Gefahr zuzuordnen ist. Unter dem Begriff der Verwaltungspolizei ist die Setzung und Vollziehung von Vorschriften der besonderen Polizei einzelner Verwaltungsgebiete zu verstehen, die nicht ausschließlich polizeilichen Charakter haben, sondern darüber hinaus und sogar vorzugsweise den Zweck der Förderung des Wohles des Einzelnen und des Gemeinschaftslebens verfolgen, mögen sie auch vielfach geeignet sein, sonst allenfalls zu befürchtende Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hintanzuhalten. Zum Wesen der Verwaltungspolizei gehört es demnach, daß sie nicht bloß prohibтив, sondern auch konstruktiv ist. Die prohibitive Wirkung kann sich im Gegensatz zur Sicherheitspolizei nur gegen besondere, der konkreten Verwaltungsmaterie zuzuordnende Gefahren wenden. Dies kann eine Gefahr sein, die primär nur innerhalb dieser Verwaltungsmaterie existent wird; es kann aber auch eine Gefahr sein, die nicht auf diese Verwaltungsmaterie beschränkt ist, jedoch durch den Gegenstand der verwaltungspolizeilichen Regelung eine Spezifikation erfährt, die sie zu einer für die Materie allein typischen Abart macht. Prüft man den gegenständlichen Gesetzentwurf im Hinblick auf diese Begriffsumschreibung, so ergibt sich die Feststellung, daß hier eine für die Verwaltungsmaterie Dampfkesselwesen typische Gefahr bekämpft wird. Zwar umfaßt der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ die Bekämpfung von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur dann und insoweit, als nicht eine für eine andere Kompetenzmaterie typische Gefahr bekämpft wird. Der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ kann daher hier für die kompetenzrechtliche Beurteilung außer Betracht bleiben. Da die materiellen Regelungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes auch für die Emissionen solcher Dampfkesselanlagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes betrieben werden, Geltung haben, kommt hinsichtlich solcher Dampfkesselanlagen auch der Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG als kompetenzrechtliche Grundlage in Betracht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich die Zuständigkeit zur Erlassung verwaltungspolizeilicher Be-

stimmungen aus der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie selbst. Wenn klargestellt ist, daß die gegenständlichen Regelungen solche der Verwaltungspolizei auf dem Gebiet des Dampfkesselwesens darstellen, dann ist auch damit die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes außer Zweifel gestellt. In Übereinstimmung mit den von dem Verfassungsgerichtshof aufgestellten Erfordernissen der Verwaltungspolizei, handelt es sich bei den im gegenständlichen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen um die Bekämpfung einer Gefahr, die durch den Gegenstand der Regelung eine Spezifikation erfährt, also um eine für die hier maßgebliche Materie, der Emissionen von Dampfkesseln zuzuordnen sind, typische Abart der allgemeinen Luftverunreinigungsgefahr. Auch das Erfordernis, daß verwaltungspolizeiliche Regelungen nicht bloß prohibitiv, sondern vor allem auch konstruktiv sein müssen, wird von den vorgesehenen Regelungen erfüllt: Der Gesetzentwurf enthält nicht nur Verbote, sondern sieht insbesondere vor, daß Grenzwerte für Emissionen bestimmter Art von Dampfkesselanlagen im Verordnungswege festgesetzt werden müssen. Auch bei der Vorschreibung einer Errichtungsbewilligung sowie einer Betriebsbewilligung für Dampfkesselanlagen bestimmter Größe oder Beschaffenheit handelt es sich um durchaus konstruktive Regelungen.

Es kann daher zusammenfassend festgestellt werden, daß im wesentlichen der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“, im oben beschriebenen Umfang auch der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ die verfassungsrechtliche Grundlage des gegenständlichen Gesetzentwurfes bildet.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1 Abs. 1:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, ist die Zielsetzung dieses Bundesgesetzes die Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen. Der sachliche Geltungsbereich ist daher auf jene Anlagen beschränkt, die mit fossilen Brennstoffen „befeuert“ werden. Diese Brennstoffe können gasförmig, flüssig oder fest sein. Elektrisch beheizte Anlagen sowie nuklear betriebene Anlagen, das sind Anlagen, bei denen durch Kernreaktoren Wärme erzeugt wird, fallen sohin nicht unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes. Der Klarheit wegen wird im Abs. 1 noch ausdrücklich festgelegt, daß auch Abhitzekessel, die erhebliche Emissionen verursachen können, durch dieses Bundesgesetz erfaßt werden.

Da Emissionsbegrenzungen für Dampflokomotiven nicht praktizierbar wären, wurde der Geltungsbereich des Gesetzes auf ortsfeste Anlagen eingeschränkt. Es werden damit auch Lokomobile ausgeklammert, für welche die gleichen Schwierigkeiten bestehen dürften wie für Lokomotiven, zumal solche Anlagen in Österreich nur in sehr geringer Stückzahl in Betrieb stehen.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Die Definition der Dampfkesselanlage stimmt mit der seit 1948 in Kraft stehenden Dampfkesselverordnung überein, womit einer Forderung der Bundesländer sowie einem Wunsch des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs Rechnung getragen wurde. Damit fallen die so genannten „Warmwasserkessel“ nur aus Gründen entgegenstehender Kompetenzbestimmungen nicht in den sachlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, wenngleich gesagt werden muß, daß die Unterschiede solcher Anlagen gegenüber den vom Regelungsumfang nunmehr erfaßten Dampfkesselanlagen weder in technischer Hinsicht noch vom Standpunkt der Begrenzung der Emissionen relevant sind.

#### Zu § 1 Abs. 3:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sollen alle gasförmigen, flüssigen und festen Stoffe der Abgase sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht einer Begrenzung unterworfen werden. Es wird der technischen Entwicklung vorbehalten sein, eine völlige Ausschöpfung dieser im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten herbeizuführen. Nach dem derzeitigen Stand der Technik wird nur eine Begrenzung der festen und flüssigen Bestandteile im Rauchgas durch den Einbau von Filtern möglich und wirtschaftlich vertretbar sein. Hinsichtlich der gasförmigen Stoffe kommen derzeit nur CO, CO<sub>2</sub> und SO<sub>2</sub> in Frage, wobei hier auch die Qualität des Brennstoffes eine Rolle spielt. NO<sub>x</sub> wird derzeit nicht zu beschränken sein, weil hier noch die erforderlichen verfahrenstechnischen Voraussetzungen fehlen. Der Wirkungsgrad einer Dampfkesselanlage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Emissionen und deren Verteilung in der Atmosphäre. Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist daher nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig Festlegungen hinsichtlich des Wirkungsgrades getroffen werden. Diesem Umstand trägt der letzte Halbsatz dieses Absatzes Rechnung.

#### Zu § 1 Abs. 4:

Luftverunreinigungen werden nicht nur durch den eigentlichen Betrieb von Dampfkesselanlagen, sondern auch durch Tätigkeiten, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Dampfkesselanlagen ausgelöst, wie z. B. durch verantwortungsloses Rußblasen oder durch unsachgemäß durchgeführte Reinigungs- und Wartungsarbeiten, wobei losge-

## 55 der Beilagen

11

löster Ruß in die Luft geschleudert werden kann. Durch Vorschaltung geeigneter Rußsäcke oder ähnlicher Einrichtungen ist hier ohne weiteres eine wirksame Abhilfe möglich. Die Industrie soll durch die Bestimmungen des Abs. 4 Impulse erhalten, sinnreiche Geräte zu entwickeln, um hier die Emissionsbegrenzung bei Wartungsarbeiten auf einfache Weise sicherzustellen.

**Zu § 2:**

In diesen Bestimmungen werden die technischen Einzelheiten der Emissionsbegrenzung von Dampfkesselanlagen festgelegt.

**Zu § 2 Abs. 1:**

Diese Gesetzesstelle verlangt in allgemeiner und grundsätzlicher Form die Ausschöpfung aller technischen Mittel zur Minimierung schädlicher Emissionen. Dabei ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß vor allem die Beeinträchtigung der unmittelbaren Nachbarn einer Dampfkesselanlage durch solche Emissionen möglichst gering gehalten wird (Zum Nachbarbegriff siehe § 4 Abs. 3.)

**Zu § 2 Abs. 2:**

Die anzuwendende Technik hat sich nach dem jeweiligen Stand zu richten, der in dieser Bestimmung festgelegt ist. Die hier getroffene Definition soll vermeiden, daß durch Behördenauflagen technische Mittel vorgeschrieben werden, die zwar in Patenten oder in wissenschaftlichen Veröffentlichungen bereits beschrieben sind, jedoch in die Praxis noch nicht Eingang gefunden haben.

**Zu § 2 Abs. 3 bis 9:**

Für alle jene Parameter, die auf die in Abs. 1 genannten Kriterien von Einfluß sind, werden durch Verordnung genaue Regeln festzulegen sein. Da durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten Angelegenheiten berührt werden, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallen, ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen. Bei Festlegung oberer Emissionsgrenzwerte wird auf bereits existierende oder in Ausarbeitung befindliche Normen zurückgegriffen werden können; diese Grenzwerte werden sich vor allem nach der Art der Belastungsgebiete zu richten haben (§ 3). Gemäß Abs. 7 sind auch Grenzwerte für den Kesselwirkungsgrad festzulegen, weil das Verhältnis der zugeführten Brennstoffwärmemenge zu der vom Kessel abgegebenen Leistung auch maßgebend für die im Rauchgas enthaltene Wärme bzw. die Temperatur der Schwebeteilchen ist. Ist diese zu hoch, kann das schwerwiegende Auswirkungen auf die Verteilung der Emissionen in der Atmosphäre nach sich ziehen. Darüber hinaus sind mit dieser Maßnahme auch Energie-

spareffekte zu erzielen. Hierzu verweist Abs. 9 auf die Anlage zu diesem Bundesgesetz, in der konkrete Vorschriften für die einzuuhaltenden Wirkungsgrade vorgesehen sind. Einzelheiten über die Wirkungsgradbestimmung werden im Verordnungswege festgelegt.

**Zu § 3 Abs. 1:**

Hier wird die genaue Definition der Belastungsgebiete getroffen, wobei im Hinblick auf die Kompetenzlage auf die jeweils geltenden Rechtsvorschriften Bedacht genommen werden muß. In der Regel werden dies die Raumordnungspläne der Bundesländer sein, doch kommen hier auch Bundeskompetenzen in Betracht wie z. B. hinsichtlich der Erholungs- und Schutzzonen das Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, wo in § 21 für den Schutzwald und in § 36 für den Erholungswald Bestimmungen getroffen werden. Der für Wohngebiete zulässige Grenzwert gilt als Regelwert. In Erholungsgebieten wird man demgegenüber einen strengeren Maßstab an die zulässigen Emissionsgrenzwerte anlegen müssen und daher die für Wohngebiete geltenden Regelwerte herabsetzen, hingegen können die Regelwerte in Industriegebieten hinaufgesetzt werden, weil angenommen werden darf, daß solche Gebiete von vornherein eine derartige topographische Situation besitzen, daß die Rauchgasemissionen in der Atmosphäre sich möglichst optimal verteilen können. Einem im Begutachtungsverfahren mehrfach vorgebrachten Wunsch entsprechend wurden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete den Wohngebieten gleichgestellt.

**Zu § 3 Abs. 2:**

Da die Festlegung der Belastungsgebiete mit den Raumordnungsplänen der Bundesländer harmonieren soll, wird sie durch den Landeshauptmann im Verordnungswege erfolgen.

**Zu § 4:**

Dieser Paragraph enthält die näheren Bestimmungen für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, welches sich weitgehend an die Praxis im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren anlehnt. Für Dampfkesselanlagen mit Brennstoffwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, das entspricht etwa der Kesselanlage einer Wäscherei, ist eine behördliche Genehmigung nach diesem Bundesgesetz nicht erforderlich. Dies deshalb, weil solche Anlagen in aller Regel ausgesprochene Serienfabrikate mit ausgereiften und bewährten Feuerungen sind und somit eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung dieser Kleinanlagen im Verhältnis zum erzielbaren Effekt als nicht mehr vertretbar erachtet wird.

**Zu § 4 Abs. 3:**

Hier ist zusammengefaßt, für welche Anlagen der Antrag auf Genehmigung öffentlich bekannt

zu machen ist. Die Regelung entspricht der in der Gewerbeordnung für gewerbliche Anlagen getroffenen.

**Zu § 4 Abs. 4—11:**

Diese Bestimmungen enthalten die Regelungen betreffend den Ablauf des Genehmigungsverfahrens, wobei eine sinnvolle und verwaltungsökonomische Durchführung angestrebt wird. Einerseits muß das Recht der Nachbarn auf Mitsprache im Genehmigungsverfahren für eine Dampfkesselanlage entsprechender Leistung gewährt sein, andererseits ist Vorsorge zu treffen, daß durch unbegründete Einwendungen das Genehmigungsverfahren nicht ungebührlich hinausgezögert werden kann. Bei besonders kritischen Anlagen und bei Anlagen besonders hoher Brennstoffwärmeleistung (mehr als 2 MW) ist vorgesehen, nach deren Fertigstellung im Rahmen eines Probebetriebes die bescheidmäßig festgelegten Angaben und Auflagen zu überprüfen. Da zahlreiche Fälle bekannt geworden sind, in denen durch das Zusammentreffen ungünstiger meteorologischer und topographischer Verhältnisse Katastrophen-situationen eingetreten und Menschen an den Folgen schädlicher Rauchgasemissionen gestorben sind, war eine Regelung vorzusehen, daß bei Bekanntwerden einer kritischen Wettersituation, wenn nämlich eine ausgeprägte und lange andauernde Inversionslage herrscht, von der Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen werden können. Der Bescheid, mit dem die Dampfkesselanlage schließlich genehmigt wird, enthält unter anderem auch die Festlegung der Schornsteinhöhe, für welche gemäß § 2 Abs. 6 und 9 nähere Bestimmungen zu verordnen sein werden. Die Höhe des Schornsteines ist ein wesentlicher Parameter für das Emissionsverhalten einer Dampfkesselanlage, weshalb hierüber nicht im baurechtlichen Genehmigungsverfahren abgesprochen werden kann.

**Zu § 4 Abs. 12:**

Die ausnahmsweise Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid, die von den Bestimmungen der gemäß § 2 zu erlassenden Durchführungsverordnung abweichen, darf nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, z. B. in Berücksichtigung konstruktionsbedingter oder lagebedingter Umstände, doch darf auch dabei von den in § 2 Abs. 1 angegebenen Zielsetzungen nicht abweichen werden.

**Zu § 4 Abs. 13:**

Wird eine genehmigte Anlage länger als drei Jahre ununterbrochen nicht betrieben, kann es sein, daß Filtereinbauten usw. unbrauchbar geworden sind. Es muß daher in diesen Fällen neuerlich die Betriebsbewilligung beantragt wer-

den, allerdings konnte dies aus technischen Gründen auf die im Abs. 10 beschriebenen Anlagen eingeschränkt werden.

**Zu § 4 Abs. 14:**

Wird mit der Errichtung einer Anlage innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Genehmigungsbescheides nicht begonnen, so muß davon ausgegangen werden, daß sich innerhalb dieses Zeitraumes der Stand der Technik wesentlich geändert haben und dementsprechend auch der Stand der einschlägigen Durchführungsverordnungen anders geworden sein kann. Damit diese Entwicklungen Berücksichtigung finden können, war in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 2 Abs. 2 vorzusehen, daß der Genehmigungsbescheid nach Ablauf dieser Frist kraft Gesetzes außer Kraft tritt.

**Zu § 5:**

Nachträgliche Abänderungen von bereits genehmigten Dampfkesselanlagen unterliegen dann einer behördlichen Genehmigung, wenn die Abänderung eine Beeinträchtigung des Emissionsverhaltens oder des Kesselwirkungsgrades nach sich zieht.

**Zu § 6:**

Soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde.

**Zu § 7:**

Für Dampfkesselanlagen, deren beabsichtigte Errichtung auf Grund ihrer Größe und des Aufstellungsortes gemäß § 4 Abs. 3 der öffentlichen Bekanntmachung bedarf, ist eine jährliche Überprüfung der Anlagen durch einen Sachverständigen vorgeschrieben. Diese Überwachung umfaßt nur die Besichtigung der Anlage und ihrer Komponenten, soweit sie für die Emissionen oder deren Begrenzung sowie für den Kesselwirkungsgrad von Bedeutung sind, verbunden mit einer Kontrolle allfällig vorhandener Meßergebnisse oder Meßregistrierungen. Die Vornahme eigener Emissionsmessungen ist im § 8 geregelt.

**Zu § 7 Abs. 6:**

Hier wird die Behörde verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn bei einer Anlage im normalen Betrieb die festgesetzten Emissionsgrenzwerte überschritten werden. Bei Störungen im Betrieb der Anlage kommen die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 6 zum Tragen. Es ist nicht möglich, schon im Gesetz genaue Grenzwerte anzugeben, welche ein Handeln der Behörde im Sinne der Gesetzesstelle auslösen müssen, denn solche Maßnahmen müssen sich

## 55 der Beilagen

13

nach der Art der Anlage und der Brennstoffe sowie nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Um jedoch eine bundeseinheitliche Handhabung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, wird der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Vorliegen praktischer Erfahrungswerte entsprechende Richtlinien herausgeben.

**Zu § 7 Abs. 8:**

Die Behörde ist dazu verhalten, Betreibern, die mittels der in § 12 vorgesehenen Strafen nicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt werden können, die Stilllegung der Anlage aufzutragen. Eine solche Handlung der Behörde ist eine sicherheitsbedingte, im öffentlichen Interesse notwendige Sanktion, die in keiner Weise den Charakter einer Enteignung besitzt.

**Zu § 7 Abs. 9:**

Die Behörde hat von Amts wegen zu kontrollieren, ob die im Abs. 1 vorgeschriebenen jährlichen Überprüfungen tatsächlich durchgeführt werden. Die Behördenorgane werden daher stichprobenweise die in Betracht kommenden Betriebe aufsuchen und die Vorlage der gemäß Abs. 4 ausgestellten Bestätigungen verlangen müssen.

**Zu § 8:**

Mit diesen Bestimmungen wird festgelegt, wann und in welchem Ausmaße Emissionsmessungen durchzuführen sind. Als Kriterium für diese Verpflichtungen sind die Größe der Anlage, die Art und Funktionssicherheit der Feuerung, der Aufstellungsort und die Art des Brennstoffes maßgebend. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.

**Zu § 9 Abs. 1:**

Für kleinere Dampfkesselanlagen ist es auf Grund des einfacheren Aufbaues der Feuerung möglich, für die Überwachung Gewerbetreibende, z. B. konzessionierte Rauchfangkehrer, wenn diese eine entsprechende Ausbildung erhalten haben, heranzuziehen.

**Zu § 9 Abs. 2:**

Bei den in diesem Absatz angeführten Anlagen genügt eine Kollaudierung durch einen Sachverständigen vor ihrer Inbetriebnahme. Ein Genehmigungsverfahren wird für solche Anlagen nicht durchgeführt. Im wesentlichen wird der Sachverständige darauf zu achten haben, daß die Anlage fachgerecht aufgestellt und installiert wurde und ihre richtige Bedienung gesichert ist.

Eine Kontrolle der Emissionen kann in besonders gelagerten Fällen durch Rauchschwärzmessungen, CO<sub>2</sub>-Messungen oder dergleichen erfolgen.

**Zu § 10:**

Dieser Paragraph faßt die Pflichten des Betreibers einer Dampfkesselanlage, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, zusammen. Demnach obliegt ihm die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Veranlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen, Messungen und Besichtigungen. Insbesondere ist der Betreiber, dem Störungen im Betrieb der Anlage zuerst auffallen, verpflichtet, Maßnahmen zu ihrer Behebung einzuleiten. Um hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen klare Verhältnisse zu schaffen und Ermessensentscheidungen des Betriebes oder der Behörde möglichst einzuschränken, wird der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechende nähere Bestimmungen verordnen. Hierbei ist die Maßgabe wesentlich, daß neben den Auswirkungen von Emissionsüberschreitungen auch die Auswirkungen einer Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes einer Anlage auf das öffentliche Wohl (z. B. bei Stromerzeugungsanlagen) und auf den Bestand der Anlage zu beachten sein werden. Wenn etwa bei einem Dampfkraftwerk eine Filteranlage ausfällt, wird genau zu prüfen sein, welche Folgen der mit Abschaltung der Anlage bedingte Stromausfall haben kann. Wird etwa durch eine derartige Abschaltung die Stromversorgung eines Spitals gefährdet, so wird eine befristete Emissionsüberschreitung sicherlich eine geringere Beeinträchtigung des öffentlichen Wohles bedeuten und daher statthaft sein. Handelt es sich um einen Abhitzekessel, z. B. eines metallurgischen Betriebes, so können durch eine nicht betriebsmäßige erfolgende Abschaltung der Anlage schwere Folgeschäden entstehen, welche den Bestand der Anlage gefährden. Auch in solchen Fällen wird eine befristete Emissionsüberschreitung in Kauf genommen werden müssen.

Da dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie die Verantwortung für die Energieversorgung sowie für die gewerblichen und bergbaulichen Betriebe obliegt, wird die Verordnung über die bei Störungen zu setzenden Maßnahmen im Einvernehmen auch mit diesem erlassen werden.

**Zu § 10 Abs. 8:**

Die Aufzeichnungen über Brennstoffverbrauch und Nutzwärmemenge großer Anlagen ermöglichen der Behörde, Aufschlüsse über die Betriebsweise der Anlage und damit auch über ihre be-

triebsmäßigen Emissionen zu erhalten. Auch eine statistische Auswertung solcher Daten wird in Betracht zu ziehen sein.

**Zu § 11:**

Die Übergangsbestimmungen beziehen sich sowohl auf Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits in Betrieb sind, als auch auf solche, die bereits auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen genehmigt oder bewilligt worden sind. Solche Anlagen bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung oder Bewilligung nach § 4, lediglich die in § 9 Abs. 2 angeführten Anlagen sind einer Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Es sind jedoch die wiederkehrenden Prüfungen nach § 7 durchzuführen, wenn die Anlagen die in § 4 Abs. 3 angeführten Grenzen überschreiten. Bei der Prüfung dieser Anlagen auf ihren konsensmäßigen Zustand, das heißt auf jenen Zustand, welcher der Genehmigung oder Bewilligung zugrundelag, sind auch die Bestimmungen des § 2 anzuwenden, jedoch nur soweit, als der erforderliche Aufwand zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen im wirtschaftlich zumutbaren Rahmen bleibt. Wird eine Anlage nachträglich geändert, so findet wohl das in § 5 beschriebene Verfahren statt, doch ist auch hier auf eine möglichste Schonung erworbener Rechte zu achten.

**Zu § 11 Abs. 3:**

Wie schon in den Erläuterungen zu § 1 ausgeführt wurde, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Wirkungsgrad einer Dampfkesselanlage, ihren Emissionen und deren Verteilung in der Atmosphäre. Es war deshalb eine Übergangsregelung für jene Anlagen zu treffen, deren Wirkungsgrad infolge schlechter Bauweise oder mangelhaften Wartungszustandes wesentlich unter dem festgelegten Mindestwirkungsgrad liegt.

**Zu § 12:**

Die Strafbestimmungen wurden mit Rücksicht auf die mit der Übertretung der gegenständlichen Vorschriften verbundene Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen ausgelegt; die einzelnen Strafsätze nach dem Grad der Gefährdung gestaffelt.

**Zur Anlage:**

In der Anlage zu diesem Bundesgesetz enthält Z. 1 die Legaldefinition des Mindestwirkungsgrades für Dampfkesselanlagen. In den Z. 2 bis 5 sind konkrete Angaben für die einzuhaltenden Mindestwirkungsgrade in Abhängigkeit von der Kesselart, von der Kesselleistung und von der Brennstoffart enthalten. Für Heizanlagen wird hiebei die ÖNORM M 7510 Teil 2 verbindlich erklärt, wobei jedoch wegen der

erforderlichen Möglichkeit einer Anpassung der ÖNORM an den letzten Stand der Technik das jeweilige Ausgabedatum der ÖNORM durch Verordnung bestimmt wird. Z. 6 bringt zum Ausdruck, daß die vorgesehenen Mindestwirkungsgrade nicht nur im Abnahmeversuch der Dampfkesselanlage, sondern auch während des Betriebes eingehalten werden müssen. Da bei einem Teillastbetrieb auch der Kesselwirkungsgrad sinkt, ist ferner diesbezüglich eine Beschränkung für Teillastbetrieb vorgesehen. In Z. 7 ist vorgesehen, daß brennstoffbedingte Abweichungen des Mindestwirkungsgrades, etwa bei Anlieferung minderwertiger Brennstoffe, durch Verordnung zu regeln sind.

**Finanzielle Auswirkungen**

Dem Bundesministerium für Bauten und Technik wird durch die Verpflichtung zur Erlassung von Verordnungen und deren ständige Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik sowie dem Erfordernis der Herausgabe von Richtlinien zur Erzielung einer bundeseinheitlichen Spruchpraxis der Behörden eine Mehrbelastung erwachsen, für welche voraussichtlich die halbe Jahresleistung eines A-Beamten erforderlich sein wird.

Gemäß den vorliegenden statistischen Unterlagen werden vom Geltungsbereich dieses Gesetzes rund 2 000 überwachungspflichtige Dampfkesselanlagen in gewerblichen Betrieben und einige Zentralheizungsanlagen in Wohnhäusern und Bürogebäuden erfaßt.

Es werden sohin mit Inkrafttreten des Gesetzes und der dazu ergehenden Verordnungen folgende Tätigkeiten der Behörden erforderlich werden:

1. Neugenehmigungen von Anlagen nach § 4 im Ausmaß von etwa 150 Einheiten pro Jahr.
2. Genehmigung von Anlagenänderungen nach § 5 Abs. 1.
3. Registrierung von Neuanlagen nach § 9 Abs. 2 im Ausmaß von etwa 100 Einheiten.
4. Registrierung der Anlagen nach den §§ 11 Abs. 2 und 9 Abs. 2 im Ausmaß von 1 000 Einheiten innerhalb des ersten Jahres.
5. Amtshandlungen bei Beanstandungen nach § 7 Abs. 5 und 6, die anlässlich der Überprüfungen von etwa 100 Anlagen erfolgen werden.

Für diese Tätigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden werden Fachbeamte bereitzustellen sein. Der Aufwand hiefür soll durch Bundesverwaltungsabgaben gedeckt werden. Entsprechende Tarifposten sollen demnächst in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung vorgesehen werden.

Soweit die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in anderen Genehmigungsverfah-

## 55 der Beilagen

15

ren anzuwenden sind, werden dort keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Die von den Landeshauptmännern zu erlassenden Verordnungen nach § 3 können von den für Raumplanung zuständigen Fachabteilungen der Landesregierungen ausgearbeitet werden, so daß der Einsatz zusätzlicher Fachkräfte für diese Aufgaben nicht erforderlich sein wird.